

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

INFORMATIONEN

DER RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 23. Dezember 1963

über den Abschluß des Abkommens zur Gründung einer
Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemein-
schaft und der Türkei

(64/732/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 238,

gestützt auf das am 12. September 1963 in Ankara unterzeichnete Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei,

gestützt auf die Anhörung des Europäischen Parlaments am 28. November 1963 ⁽¹⁾ —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei und seine Protokolle sowie die der am zwölften September neunzehnhundertdreundsechzig in Ankara unterzeichneten Schlußakte beigefügten Erklärungen werden im Namen der Gemeinschaft geschlossen, gebilligt und bestätigt.

⁽¹⁾ AB Nr. 182 vom 12.12.1963, S. 2906/63.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die Notifizierung dieses Beschlusses gemäß Artikel 31 Absatz (2) des Assoziierungsabkommens vor.

Geschehen zu Brüssel am 23. Dezember 1963.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. DE BLOCK
